



## Antrag „Freiwilliges Zurücktreten“

Unsere Tochter bzw. unser Sohn \_\_\_\_\_ (Klasse \_\_\_\_\_) soll zum Ende des

1. Halbjahres

2. Halbjahres

des laufenden Schuljahres freiwillig in den vorherigen Jahrgang zurücktreten, um wesentliche Ursachen für die aktuellen Leistungsschwächen zu beheben. Wir bitten die Klassenkonferenz diesem Wunsch durch einen Beschluss nachzukommen.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Die Klassenkonferenz der Klasse \_\_\_\_\_ hat

dem Antrag der/des Erziehungsberechtigten zugestimmt.

den Antrag der/des Erziehungsberechtigten abgelehnt.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Klassenleitung

Die Schülerin bzw. der Schüler besucht zum gewünschten Wechseltermin die Klasse \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Koordinatorin

### § 11 WeSchVO – Freiwilliges Zurücktreten

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können und die Klassenkonferenz auf Antrag dies durch Beschluss festgestellt hat.
- (2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler. Der Antrag muss vor dem 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.
- (3) Ein freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist nicht zulässig.
- (4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt am Ende des Schuljahres ohne erneute Versetzung in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.